

RS OGH 1998/11/9 14R207/98h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1998

Norm

ZPO §190

ZPO §191

BVergG §125

Rechtssatz

1. Der Unterbrechungsbeschluß ist allein deshalb weder nichtig noch mangelhaft, weil er außerhalb der mündlichen Verhandlung gefaßt wurde. 2. Die Unterbrechung ist (ähnlich jener nach § 11 AHG) auch dann analog § 125 Abs 3 BVergG (nF) zulässig, wenn eine Partei den Bescheid des Bundesvergabebeamten mit Beschwerde beim VfGH bekämpft.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 16 R 212/98h. Diese ist nunmehr unter RW0000694 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 14 R 207/98h
Entscheidungstext OLG Wien 09.11.1998 14 R 207/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000281

Im RIS seit

11.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at